

dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um ihre Handlungsaufgaben besser lösen zu können.

Die Ausgestaltung einer Vielzahl derartiger Verpflichtungen zu gesellschaftlich-moralischen und nicht rechtlichen Verpflichtungen berücksichtigt den Stand der Entwicklung des Kommissionshandels und die bei privaten Einzelhändlern noch bestehenden subjektiven Faktoren.

Im übrigen sind auch die Kommissionshändler rechtlich verpflichtet, ihre Partner bei der Durchführung der sich aus dem Kommissionshandelsvertrag ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Sie sind nach den Bestimmungen des Zivilrechts materiell verantwortlich, wenn sie die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Hauptpflichten der Kommissionshändler in diesem Bereich ihrer materiellen Verantwortung sind: die bestimmungsgemäße Verwendung der Kommissionsware und der Ausrüstungsgegenstände, die ordnungsgemäße Abführung des Erlöses, der Schutz des sozialistischen Eigentums vor Verlusten und der Einkauf von Waren ausschließlich im Namen und für Rechnung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe. Dabei ist zu beachten, daß auch die Verkaufserlöse in jedem Falle — nicht nur nach entsprechenden Vereinbarungen der Partner — kraft Gesetzes sozialistisches Eigentum sind (§ 4 Abs. 2 KommissionshandelsVO).

Die gesetzlich festgelegten Verpflichtungen können durch Vereinbarungen der Partner erweitert werden. Darüber hinaus kann auch aus der allgemeinen Verpflichtung zur wechselseitigen Unterstützung bei der Durchführung der sich aus dem Kommissionshandelsvertrag ergebenden Aufgaben heraus eine Schadenersatzpflicht begründet werden, wenn solche Pflichten verletzt wurden, die weder in den gesetzlichen Bestimmungen noch im Kommissionshandelsvertrag ausdrücklich genannt wurden. Diese Pflichtverletzungen sollte man m. E. als sonstige Pflichtverletzungen bezeichnen.

Von größerer Bedeutung ist jedoch die Abgrenzung der Pflichten, die ausschließlich gesellschaftlich-moralischen oder zugleich auch rechtlichen Charakter tragen. Hier kann die Abgrenzung nur von Fall zu Fall vorgenommen werden. Handelt es sich um Pflichten der Kommissionshändler, die auf Pflichten der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe aus Abschnitt III der Verordnung beruhen, so wird in der Regel eine ausschließlich gesellschaftlich-moralische Verpflichtung des Kommissionshändlers vorliegen, deren Verletzung keine materielle Verantwortlichkeit auslösen kann.

Bei Verletzung vertraglich übernommener Verpflichtungen gelten nach § 11 KommissionshandelsVO die zivilrechtlichen Bestimmungen. Soweit in ihnen nichts anderes festgelegt ist, können sich die Partner nur dann von der Verantwortlichkeit entlasten, wenn die Pflichtverletzung nicht abgewendet werden konnte. Der allgemeine Maßstab der Verantwortlichkeit ergibt sich demnach für beide Partner einheitlich aus § 11 der Verordnung. In bezug auf die Kommissionshändler ist davon auszugehen, daß dieser Bestimmung die besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem sozialistischen Eigentum zugrunde liegt. Hinsichtlich beider Partner kann nicht auf die Bestimmungen des HGB und die im HGB genannten Bestimmungen des BGB über die Haftung nur für grobes Verschulden und bei Verletzung der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten und hinsichtlich der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe nicht auf die Bestimmungen des Vertragsgesetzes (§§ 79 ff.) zurückgegriffen werden.

In der Regel kommen die Kommissionshändler den von ihnen übernommenen Verpflichtungen nach. Treten Unregelmäßigkeiten auf, dann sind das insbesondere die Überschreitung der vereinbarten durchschnittlichen Be-

standshöhe und die Verursachung von Inventurminusdifferenzen, die mit Unregelmäßigkeiten bei der Erlösabführung einhergehen: Die Verordnung hat die bisher für die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Kommissionshändler bei Vorliegen solcher Pflichtverletzungen geltenden Grundsätze übernommen. Zur Gewährleistung des Schutzes des sozialistischen Eigentums wurde nunmehr nur noch festgelegt, daß auch die Verkaufserlöse sozialistisches Eigentum sind. Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen:

Überschreitet ein Kommissionshändler die vereinbarte durchschnittliche Höhe des Warenbestandes, so können negative Folgen auftreten. Es werden Waren gebunden, die nicht versorgungswirksam werden können und finanzielle Mittel des sozialistischen Einzelhandelsbetriebs blockiert, so daß ein zusätzlicher Finanzmittelbedarf, verbunden mit erhöhten Zinsverpflichtungen, eintritt. Es kann auch die Gefahr einer erhöhten Inanspruchnahme der Mittel des Fonds Handelsrisiko des sozialistischen Einzelhandelsbetriebs bei physischem oder moralischem Verschleiß der Waren entstehen. Sind derartige Schäden effektiv eingetreten, so kann die materielle Verantwortlichkeit des Kommissionshändlers nach § 5 Abs. 2 der 1. DB nur geltend gemacht werden, wenn zwischen den Partnern Vereinbarungen über den Abbau der überhöhten Warenbestände bzw. über eine Veränderung der zulässigen Bestandshöhe in Verbindung mit einer Kautionserhöhung getroffen wurden und der Kommissionshändler diese nicht eingehalten hat.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ursachen einer Bestandsüberschreitung äußerst vielfältig sein können und nicht immer den gesellschaftlichen Interessen widersprechen müssen. Deshalb ist die Möglichkeit gegeben, die zulässige Höhe des Bestands zu verändern. Andererseits bedeutet die erwähnte Regelung nicht, daß die Überschreitung der vereinbarten Bestandshöhe erst nach Mißachtung der zusätzlich getroffenen Abbauevereinbarungen den Charakter einer Vertragsverletzung erhält. Scheitern die Abbauevereinbarungen an der Haltung des Kommissionshändlers, so hindert das den Partner nicht, die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Während diese Bestimmungen nach allgemeinen Handelserfahrungen die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit grundsätzlich von der Untersuchung der Ursachen einer Bestandsüberschreitung und der Mißachtung entsprechender Schlußfolgerungen abhängig machen, haben die Erfordernisse des Schutzes des sozialistischen Eigentums unter den besonderen Bedingungen der kommissionsweisen Übergabe von Waren einerseits und die Handelserfahrungen andererseits zur Notwendigkeit geführt, Voraussetzungen für eine vereinfachte Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Kommissionshändler bei Minusdifferenzen zu sichern. Nach den Handelserfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß der Kommissionshändler verantwortlich ist, wenn Inventurdifferenzen eingetreten sind. Er ist für den Verbleib der von ihm übernommenen Waren rechenschaftspflichtig, und er trägt für ihr Vorhandensein oder für ihr Äquivalent (die Verkaufserlöse) die materielle Verantwortung. Treten Verluste auf, so wird er von dieser Verantwortlichkeit nur dann entlastet, wenn festgestellt wird, daß der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die er nicht abwenden konnte. Bei Unklarheiten ist er beweispflichtig (§§ 4 Abs. 2, 11 KommissionshandelsVO).

Dem besonderen Schutz des sozialistischen Eigentums dient die Kautions (§ 9 KommissionshandelsVO, §§ 15 bis 17 der 1. DB). Sie ermöglicht eine sofortige Realisierung der materiellen Verantwortlichkeit. Ein Titel gegen den Kommissionshändler ist nicht erforderlich. Die not-